



Geschäftsprüfungskommission

Cumissiun da gestiun

Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 8  
über die Sitzung vom 11. März 2021  
der Geschäftsprüfungskommission  
des Grossen Rats**

**zur Orientierungsliste:  
1. bis 4. Serie zum Budget 2021**

---

**Anwesend:** Martin Aebli, Präsident  
Agnes Brandenburger, Daniel Buchli-Mannhart, Silvia Casutt-Derungs  
Sepp Föhn, Tina Gartmann-Albin, Silvia Hofmann, Leonhard Kunz,  
Bernhard Niggli-Mathis, Urs Marti, Tino Schneider, Simi Valär

**Entschuldigt:** Brigitta Hitz-Rusch

*Sekretariat:*

Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2021 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 11. März 2021

**Namens der Geschäftsprüfungs-  
kommission des Grossen Rats**

Martin Aebli, GPK-Präsident

# ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATS DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. BIS 4. SERIE ZUM BUDGET 2021

---

## 1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 9. Dez. 2020	1. Serie	22 500 000	0	<b>22 500 000</b>	14 960 000	<b>7 540 000</b>
- 11. Jan. 2021	2. Serie	19 602 000	0	<b>19 602 000</b>	11 055 000	<b>8 547 000</b>
- 16. Feb. 2021	3. Serie	89 390 000	0	<b>89 390 000</b>	0	<b>89 390 000</b>
- 11. März 2021	4. Serie	<u>104 700 000</u>	<u>0</u>	<b><u>104 700 000</u></b>	<u>132 385 000</u>	<b><u>-27 685 000</u></b>
	<b>TOTAL</b>	<b><u>236 192 000</u></b>	<b><u>0</u></b>	<b><u>236 192 000</u></b>	<b><u>158 400 000</u></b>	<b><u>77 792 000</u></b>

\* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

## 2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

### 3. SERIE (Sitzung vom 16.02.2021)

<b>2000</b>	<b>Departementssekretariat DVS</b>		
2000.363512	<u>Beiträge für COVID-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen</u> RB Prot. Nr. 68 vom 21. Januar 2021	39 000 000.--	61 000 000.--

#### 1. Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 seine Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) ein weiteres Mal angepasst und dabei die Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Härtefallbeiträgen gelockert. Unverändert belassen hat er vorläufig die Mitteldotation und deren Verteilung auf die Kantone. Er stellt schweizweit 1182.5 Mio. Fr. zur Verfügung, um ab Dezember 2020 bis Ende 2021 Härtefälle abzufedern, die direkt oder indirekt auf behördliche Covid-19-Massnahmen zurückzuführen sind. Vorausgesetzt wird, dass die Kantone ihrerseits insgesamt 567.5 Mio. Fr. einsetzen. Auf den Kanton Graubünden entfallen (Stand 21. Januar 2021) Bundesmittel von rund 26 Mio. Fr. bei kantonalen Mitteln von rund 12.5 Mio. Fr. Damit können insgesamt 38.5 Mio. Fr. als Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie eingesetzt werden. Die entsprechenden kantonalen Mittel hat die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats (GPK) am 9. Dezember 2020 und am 11. Januar 2021 genehmigt.

Betroffen sind insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe. Im Kanton Graubünden werden durch die gelockerten Anspruchsvoraussetzungen vor allem Gastrobetriebe und das Kleingewerbe Härtefallbeiträge erhalten. Beabsichtigt wird eine zielgerichtete Unterstützung von Unternehmen, insbesondere zur Substanzerhaltung.

Die Verordnungsanpassung des Bundesrates löst einen wesentlich höheren Mittelbedarf aus. Unter anderem gelten Betriebe, die seit dem 1. November 2020 insgesamt während mindestens 40 Kalendertagen infolge behördlicher Anordnung des Bundes oder eines Kantons geschlossen werden, neu ohne Nachweis eines Umsatzrückgangs als Härtefall. Zudem können neu auch 2021 erfolgte Umsatzrückgänge geltend gemacht werden. Neu ist für die Ermittlung des Umsatzausfalls damit nicht mehr zwingend das Jahr 2020 massgebend. Als Grundlage gewählt werden kann vom Gesuchsteller neu auch eine spätere Periode von 12 Monaten, wie z.B. die Dauer von 1. März 2020 bis 28. Februar 2021. Die Obergrenzen für Ä-fonds-perdu-Beiträge werden von bisher 10 Prozent auf neu 20 Prozent des Umsatzes bzw. 750 000 Fr. je Unternehmen erhöht. Die Verordnungsänderung erlaubt es damit, Härtefälle auf breiter Front zu unterstützen. Die Kriterien für die Unterstützung sind durch das Bundesrecht sehr detailliert vorgegeben. Aufgrund dessen ist mit viel mehr Gesuchen von einzelnen Unternehmen zu rechnen (rund 2000 anstatt vormals 500). Zudem ist nicht abschätzbar, wie viele Unternehmen Gesuche für einzelne Unternehmenssparten einreichen. Das kann den Aufwand wiederum vervielfachen. Diese neue Ausgangslage bedingt eine Neukonzeption und Neuordnung

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

des Vollzugs. Dieser muss drastisch vereinfacht werden, um ihn sicherzustellen.

Grundlage auf kantonaler Ebene bildet die Ausführungsverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie vom 21. Dezember 2020 (COVID-19-AVHF). Die Regierung hat am 21. Januar 2021 die COVID-19-AVHF revidiert. Diese stützt sich auf Artikel 48 der Kantonsverfassung (ausserordentliche Lage). Der Kanton richtet gestützt auf die Ausführungsverordnung ausschliesslich Beiträge im Rahmen des Bundesrechts aus. Bei der Beitragsfestlegung ist auf den nicht gedeckten Teil der Fixkosten Rücksicht zu nehmen. Mit der kantonalen Verordnung sollen die bereitgestellten Bundes- und Kantonsmittel weiterhin vollständig in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt werden. Beiträge können dabei nur an Unternehmen ausgerichtet werden, die ihren Sitz im Kanton Graubünden haben und alle Kriterien gemäss den Bundesvorgaben erfüllen.

## **2. Zeitliche Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist (Stand 21. Januar 2021) sehr hoch. Die betroffenen Unternehmen können die Beitragsgesuche bereits einreichen.

## **3. Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges**

Die erwähnten Anpassungen des Bunderates an der Covid-19-Härtefallverordnung haben gravierende Auswirkungen auf den gesamten Mittelbedarf und auf den Vollzug. Hinzu kommt die neue Lage betreffend Corona in der Schweiz verbunden mit den entsprechenden behördlichen Massnahmen, insbesondere die Schliessung der Gastrobetriebe und des Detailhandels bis mindestens Ende Februar 2021. Die erforderlichen Gesamtmittel für die Umsetzung der Härtefallmassnahmen können nur grob geschätzt werden. Sie erhöhen sich gestützt auf Modellberechnungen betreffend die touristischen Hauptbranchen und den Detailhandel im Kanton voraussichtlich um rund das Zweieinhalbfache. Die Hochrechnungen zeigen einen Bedarf an Gesamtmitteln von knapp 100 Mio. Fr. (ohne die zusätzlichen Kosten für den Vollzug). Allein der Bedarf der Gastronomie und teils der Hotellerie wird auf total über 75 Mio. Fr. geschätzt. Hinzu kommen die Mittel, die für den Detailhandel und Unternehmen aller anderen Branchen benötigt werden. Sollte sich die Lage soweit ändern, dass weitere Betriebe geschlossen werden oder die bisherigen Einschränkungen verlängert werden, wird der Mittelbedarf erneut zu prüfen sein.

## **4. Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten**

Es sind aktuell für das Jahr 2021 keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar. Die Nettobelastung für den Kanton erhöht sich mit diesem Nachtragskredit vorderhand um 61 Mio. Fr. auf knapp 74 Mio. Fr. Der Bundesrat hat seine Mittel im Nachgang zur Verordnungsanpassung vom 13. Januar 2021 noch nicht erhöht. Er diskutiert jedoch die Gewährung zusätzlicher Bundesgelder an die Kantone (Stand 21. Januar 2021).

## **5. Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren**

Es wird davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation die Jahre nach 2021 nicht betreffen wird. Die kantonale Ausführungsverordnung gilt bis am 31. Dezember 2021.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK	Nachtragskredite
		Fr.	Fr.

3212	<b>Gesundheitsamt</b>		
3212.ER	<u>Ergebnis Globalbudget (Erfolgsrechnung)</u> RB Prot. Nr. 51 vom 19. Januar 2021	7 969 000.--	25 000 000.--

**a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung**

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 (Prot. Nr. 1126/2020) hat die Regierung unter anderem den Kantonalen Führungsstab und das Gesundheitsamt (GA) beauftragt, die Test- und Impfstrategie weiter voranzutreiben. Für Ausgaben zulasten der Jahresrechnung 2021 sollte unverzüglich ein Nachtragskredit beantragt werden. Mit Beschluss der Regierung vom 12. Januar 2021 (Prot. Nr. 1/2021) hat die Regierung die Impf- und Teststrategie für den Kanton Graubünden genehmigt.

Die kantonale Impf- und Teststrategie sieht die Bereitstellung von neun Impf- und Testzentren sowie mobile Impf- und Testequipen per Mitte Januar 2021 vor. Sie sollen vorerst bis ca. Ende August 2021 betrieben werden. Des Weiteren werden für Unternehmungen und weitere Einrichtungen die Voraussetzungen geschaffen, mittels Testprogrammen in Zusammenarbeit mit dem Kanton selbständig wiederholte Testaktionen durchzuführen. Entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung der Strategie ist zudem die laufende Sensibilisierung und Mobilisierung der Bevölkerung.

**b) Zeitliche Dringlichkeit**

Die rasche Umsetzung der Impf- und Teststrategie ist für die Bewältigung der Pandemie von dringlicher und entscheidender Bedeutung. Bis zur Behandlung des Nachtragskreditantrags durch die GPK werden die Massnahmen zur Schadenabwehr ergriffen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 lit. b des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BR 710.100) können dringende Ausgaben auch ohne Kredit getätigt werden, wenn durch den Aufschub einer Ausgabe bis zur Kreditgenehmigung Schaden zu erwarten ist.

**c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges**

Bei den vorgesehenen Kosten von 25 Mio. Fr. handelt es sich um eine Grobschätzung für die Initialisierung und den Betrieb von neun Impf- und Testzentren sowie die Bereitstellung und Unterstützung der Umsetzung der Testprogramme für Unternehmen und weitere Einrichtungen. Darin enthalten sind die Kosten für die Impfung und Testung, einerseits in den Impf- und Testzentren, andererseits mittels mobiler Impf- und Testteams. Ebenfalls enthalten sind die Kosten für die laufenden Sensibilisierungsmassnahmen und die IT und Logistik für das Testen und Impfen bis Ende August 2021:

Beschrieb	Franken
Kosten pro Impfung 50 Fr. (Annahme 100 000 Personen; 2 Impfungen; inkl. Material)	10 000 000
Kosten Tests via Impf- und Testzentrum 50 Fr./Test (Annahme 120 000 Tests/24 Wochen)	6 000 000
Kosten Betriebs-/Schultests, Anteil Kanton 25 Fr./Test (Annahme 144 000 >Tests/24 Wo.)	3 600 000
Kosten Projektentwicklung und Implementierung Betriebs-/Schultests	400 000
Kommunikation Impfung und Testung (Annahme Basiskosten Flächendeckend)	800 000
IT Impfung	150 000
IT Testung	150 000
Logistik Impfung und Testung	3 000 000
Impfung und Testung – Miete von Räumlichkeiten und Sachmitteln	80 000
Impfung und Testung – Beschaffung von Sachmitteln	320 000
Impfung und Testung – Diverses	500 000
<b>Total Kosten</b>	<b>25 000 000</b>

**d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten**

Es sind aktuell für das Jahr 2021 keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar. Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang die relativ grosse Unsicherheit in Bezug auf die ef-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

fektive Verwendung der zusätzlichen Kreditmittel. Die Regierung weist im Nachtragskreditgesuch auf folgenden Sachverhalt hin: Von dem von der GPK mit Beschluss vom 9. Dezember 2020 für das Jahr 2020 genehmigten Nachtragskredit von 5 Mio. Fr. für die regionalen Flächentests 2020 wurden lediglich rund 1.5 Mio. Fr. benötigt. Die für die Impf- und Teststrategie benötigten Kommunikationsmassnahmen überschneiden sich zum Teil mit den von der GPK mit Beschluss vom 11. Dezember 2020 genehmigten 1 Mio. Fr. für das Jahr 2021, welche unter anderem auch für Kommunikationsmassnahmen zur Umsetzung der Teststrategie verwendet werden.

**e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren**

Momentan können keine Aussagen über weitere Kosten ab Ende August 2021 gemacht werden. Dafür werden zu gegebener Zeit weitere Nachtragskredite beantragt werden müssen.

Für die gesamte Lohnsumme der kantonalen Verwaltung im Budget 2022 hat dieser Nachtragskredit mit befristeten Anstellungen keine Auswirkungen. Sie darf gemäss finanzpolitischem Richtwert Nr. 6 um real maximal 1 Prozent zunehmen. Für die Berechnung des Lohnsummenwachstums wird als Basis vom Budget 2021 ohne Nachtragskredite ausgegangen.

<b>4210</b>	<b>Amt für Volksschule und Sport</b>		
4210.363613	<u>COVID-19-Massnahmen für Sportförderung</u> RB Prot. Nr. 70 vom 26. Januar 2021	0.--	3 000 000.--

**a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung**

Die Massnahmen zur Einschränkung der COVID-19-Pandemie haben eine Reihe von Vereinsaktivitäten und Sportwettkämpfen zum Stillstand gebracht und damit das wirtschaftliche und soziale Leben der verschiedenen Sportorganisationen im Kanton stark beeinträchtigt. Die Strukturen im Bündner Sport sind durch die zweite Welle der Pandemie erneut stark gefährdet. Seit dem 28. Oktober 2020 müssen Sportklubs der obersten Ligen aufgrund der Massnahmen gegen die COVID-19-Pandemie faktisch ohne Zuschauerinnen und Zuschauer auskommen. Damit fallen insbesondere die Einnahmen aus den Ticketverkäufen und der Gastronomie weg. Für die unteren Ligen und den Breitensport ist das Ausüben von Kontaktsportarten (Fussball, Eishockey, Unihockey etc.) für über 16-jährige seither gänzlich verboten. Ebenso sind mit Ausnahme von nationalen Kadern Wettkämpfe im Kinder- und Jugendsport verboten. Aufgrund dieser Einnahmehausfälle sind viele Klubs existenziell gefährdet und in Folge dessen sind auch der Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie insbesondere die Nachwuchsförderstrukturen bedroht.

Der Bund unterstützt mit verschiedenen Massnahmen den Erhalt dieser Strukturen, die für das gesellschaftliche Zusammenleben und die Gesundheit der Bevölkerung von grosser Wichtigkeit sind. Für die professionellen und semiprofessionellen Klubs sieht das Covid-19-Gesetz (SR 818.102) vor, nebst Darlehen auch À-fonds-perdu-Beiträge zu gewähren. Mit diesen sollen bis zu zwei Drittel der entgangenen Einnahmen aus dem Ticketverkauf im Vergleich zur Saison 2018/2019 entschädigt werden. Ab 2021 stehen dafür 175 Mio. Fr. zur Verfügung, unterteilt in À-fonds-perdu-Beiträge (maximal 115 Mio.) und Darlehen (60 Mio.). Als (semi-)professionelle Klubs gelten in Graubünden der HC Davos sowie die Unihockeyvereine Piranha Chur, Chur Unihockey und Alligator Malans. Der Bund zahlt via SwissOlympic an die nationalen Sportverbände (Leistungsvereinbarungen). Die nationalen Sportverbände zahlen dann direkt an die ihnen angeschlossenen Vereine/Organisationen. GraubündenSPORT

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

wird anfangs März 2021 eine Liste mit den Bündner Begünstigten aus dem Stabilisierungspaket erhalten, was dann eine entsprechende Kontrolle und Plausibilisierung ermöglicht.

Für den Breiten- und Leistungssport haben die nationalen Verbände 2020 aufgrund von nachgewiesenen Schäden und entsprechenden Stabilisierungskonzepten finanzielle Unterstützung des Bundes für ihre Sportorganisationen erhalten (95 Mio. Fr.). Ein Stabilisierungspaket für 2021 ist vorgesehen, aber noch nicht abschliessend definiert.

Um die 2020 durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Subventionsausfälle im Breitensport teilweise zu decken, wird den Organisatoren von J+S-Angeboten (Kurse und Lager) im Januar 2021 im Rahmen des ordentlichen J+S Kredits ein Sonderbeitrag von max. 50 Prozent der im Vorjahr abgerechneten Angebote durch den Bund ausbezahlt. Eine analoge Unterstützung für das Jahr 2021 ist noch nicht definiert.

Mit den Massnahmen des Bundes werden in vielen Bereichen bedeutende und wichtige Entlastungen bereitgestellt. Dennoch ist davon auszugehen, dass diese Hilfe nicht überall ausreichen wird. Deshalb werden ergänzende kantonale Massnahmen nötig, nachdem der Kanton während der ersten Welle der Pandemie die Bündner Sportverbände und ihre Vereine mit einem bis 31. August 2020 befristeten a.o. Pauschalbeitrag von 1 Mio. Fr. unterstützt hat (Nachtragskredit vom 15. April 2020).

Viele Sportorganisationen sind derzeit von einem Verbot sämtlicher Vereinsaktivitäten betroffen, was sie vor existentielle Probleme stellt, weil Veranstaltungen und Trainings im Breiten- wie im Nachwuchsleistungssport verboten sind oder etwa der Meisterschaftsbetrieb vorübergehend sistiert ist oder mit grosser Wahrscheinlichkeit ganz abgesagt werden muss. Dies hat zur Folge, dass Einnahmen von Anlässen wie Teilnehmerbeiträge, Zuschauer- resp. Festwirtschaftseinnahmen oder Subventions- oder Sponsorenleistungen fehlen und Mitgliederbeiträge nach bald einem Jahr ohne Gegenleistung immer stärker gefährdet sind. Gleichzeitig belasten Mietkosten für Trainings- und Übungsräumlichkeiten, Versicherungskosten und vertragliche Verpflichtungen für Trainer- und Spielerentschädigungen usw. die Liquidität der Vereine.

Ein von graubündenSPORT zusammen mit dem Bündner Verband für Sport (BVS) organisierter Runder Tisch mit Vertretern von Mannschaftssportvereinen und -verbänden zeigt, dass nach Abzug der Bundeshilfen bei einigen Vereinen eine erhebliche Finanzierungslücke besteht und die Liquidität beim absehbaren Totalausfall der Saison 2020/21 nicht gesichert ist. Als Folge davon sind am Runden Tisch vertretene wie auch weitere Organisationen in ihrer Existenz bedroht.

Ergänzend zu den Bundesmassnahmen und subsidiär zu allfälligen Hilfsmassnahmen der Gemeinden sollen deshalb alle Bündner Sportorganisationen, deren finanzielle Situation durch die COVID-bedingten Einschränkungen existenziell belastet ist, durch Kantonsbeiträge unterstützt werden.

Ziel dieser ergänzenden Hilfsmassnahmen ist es, die Sportstrukturen insbesondere für den Nachwuchssport im Kanton Graubünden aufrecht zu erhalten resp. wiederanzukurbeln, damit der Sport auch in Zukunft seine für die Gesellschaft relevanten Leistungen erbringen kann.

Für eine kantonale Finanzhilfe müssen folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

Die gesuchstellende Organisation

- ist ein Sportverband/-verein oder eine Organisation mit Sitz im Kanton Graubünden
- ist seit mind. 1. März 2020 einem nationalen Sportdachverband angeschlossen, welcher Mitglied bei Swiss Olympic ist

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

- fördert den Nachwuchs im Bereich des Breiten- und/oder Leistungssports
- ist durch die Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie finanziell stark belastet und in der Weiterführung ihrer Tätigkeiten gefährdet
- hat einen Finanzbedarf von mindestens 2000 Fr.

Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen, die zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen des Bundes in Anspruch zu nehmen sowie gleichgelagerte Unterstützungsanfragen an die Standortgemeinden zu richten. Die Bedingungen des Bundes für Hilfeleistungen gelten dabei sinngemäss auch für die ergänzenden Beiträge des Kantons.

Beitragsberechtigt ist eine diese Bedingungen erfüllende Organisation, wenn

- das erwartete Jahresergebnis des betroffenen Rechnungsjahres (2020/2021, da teilweise jahresübergreifend bzw. auf Saison ausgerichtet) unter Einbezug der finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise negativ ist
- **und** das erwartete negative Jahresergebnis des betroffenen Rechnungsjahres (2020/2021) unter Einbezug der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie 20 Prozent des Vereinsvermögens am Ende des letzten Rechnungsjahres übersteigt
- **oder** der Ertragsausfall einen grossen Anteil (Richtwert 30%) des budgetierten Ertrags für das betroffene Rechnungsjahr umfasst.

In begründeten Einzelfällen können weitere Kriterien zur Anwendung kommen.

Der Beitrag bemisst sich aus maximal 75 Prozent des ausgewiesenen Ertragsausfalls, welcher durch die Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie verursacht wurde, wobei damit verbundene Minderaufwände und bereits erhaltene oder zugesicherte finanzielle Hilfeleistungen und Unterstützungen in Abzug gebracht werden.

Die Finanzhilfen sind auf maximal 200 000 Fr. für Organisationen mit einem Gesamtbudget unter 10 Mio. Fr. und auf maximal 750 000 Fr. für Organisationen mit einem Gesamtbudget von über 10 Mio. Fr. beschränkt. Sie liegen damit unter der Grenze des fakultativen Finanzreferendums von 1 Mio. Fr. für neue Ausgaben gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100).

Rechtliche Grundlagen bilden die Art. 9, Art. 10 und Art. 14 des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; BR 470.000). Die Beitragssprechung erfolgt gemäss den Ausgabekompetenzen in Art. 44 der Finanzhaushaltsverordnung (BR 710.110).

Der Verzicht auf die Gewährung der finanziellen Mittel hätte einen Leistungsabbau im Breiten- und Leistungssport zur Folge. Das vielfältige Sportangebot für die unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen in den Bündner Gemeinden wäre stark gefährdet und der teilweise Verlust der wichtigen gemeinnützigen und grösstenteils ehrenamtlichen Sportstrukturen im Kanton Graubünden hätte gesamtgesellschaftliche negative Folgen.

#### **b) Zeitliche Dringlichkeit**

Die zeitliche Dringlichkeit ist hoch, da gemäss den Erkenntnissen des Runden Tisches nicht mehr alle Vereine über ausreichend Liquidität verfügen, um einen Ausfall der laufenden Saison verkraften zu können. Die Bündner Sportorganisationen sind mit der Situation konfrontiert, dass finanzielle Aufwände anfallen (Mietkosten, Rückzahlung von Teilnehmerbeiträgen, Personalentschädigungen), welche deren Liquidität

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>belasten, während die Einnahmenquellen (Zuschauer- und Festwirtschaftseinnahmen, J+S Subventionen, Sponsorengelder, Mitgliederbeiträge) fehlen oder allmählich versiegen.</p> <p><b>c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges</b></p> <p>Die Ausfälle im Zusammenhang mit den Absagen der Meisterschaftsbetriebe (Zuschauer- und Festwirtschaftseinnahmen) sind für die Organisationen aktuell nur schwer bezifferbar. Gemäss Erhebung bei den höchstklassierten Bündner Vertretern der Mannschaftssportarten belaufen sie sich jedoch alleine bei diesen Grossvereinen (exkl. HC Davos) auf mindestens 0.8 Mio. Fr. Unter Einbezug eines maximal möglichen Beitrags an den HC Davos von 0.75 Mio. Fr. beziffert sich für diese grössten Organisationen im Kanton der Bedarf auf rund 1.6 Mio. Fr. Eine Abschätzung des Bedarfs für die Vereine der unteren Ligen bzw. der weiteren rund 700 Sportvereine im Kanton ist aktuell nicht möglich. Wird für jeden dieser Vereine ein Betrag von rund 2000 Fr. (Mindestfinanzbedarf) eingesetzt, fallen nochmals 1.4 Mio. Fr. an.</p> <p><b>d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten</b></p> <p>Es sind keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar. Bei einer Kompensation aus Mitteln der Spezialfinanzierung Sport (Entnahme aus dem Sport Fonds) wäre in den Folgejahren mit Beitragskürzungen zu rechnen.</p> <p><b>e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren</b></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation die Folgejahre nicht betreffen wird. Die COVID-19-Massnahme für die Sportförderung ist nicht dauerhaft geplant.</p>		
<b>6101</b>	<b>Hochbauamt</b>		
6101.ER	<u>Ergebnis Globalbudget (Erfolgsrechnung)</u> RB Prot. Nr. 50 vom 19. Januar 2021	35 279 000.--	390 000.--
	<p><b>a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung</b></p> <p>Die anhaltende und durch die Mutation des Virus zusätzlich verschärfte Ausnahmesituation durch die Covid-19-Pandemie verursacht aufgrund erhöhter Reinigungsfrequenzen und Desinfektions- und Schutzmaterial weiterhin zusätzliche Personal- und Sachkosten.</p> <p>Bezüglich der Rechtsgrundlagen sowie der Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung wird auf den genehmigten Nachtragskredit beim Hochbauamt (HBA) vom 15. April 2020 verwiesen.</p> <p><b>b) Zeitliche Dringlichkeit</b></p> <p>Durch die Aktualität und die fachgerechten Umsetzungen der situationsbedingten Vorgaben und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) ist die zeitliche Dringlichkeit auch weiterhin gegeben.</p> <p><b>c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges</b></p> <p>Seit März 2020 wird die Reinigung der Sanitär- und Kundenbereiche von einer ehemals bedarfsorientierten Reinigung (drei Mal wöchentlich) auf eine zusätzlich frequenzorientierte tägliche Reinigung (zwischen 10:00 Uhr und 14:00 Uhr) erhöht.</p> <p>Der erforderliche Kreditumfang errechnet sich für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 (6 Monate) und basiert auf den als Covid-19-bedingten separat ausgewiesenen effektiven Mehrkosten von rund 650 000 Fr. für die Monate März bis Dezember 2020 (gemäss genehmigten Nachtragskrediten vom 15. April 2020 und 10. September 2020).</p>		

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p><b>d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten</b></p> <p>Eine Kompensation seitens HBA kann – wie im Nachtragskreditantrag vom 15. April 2020 – gegenwärtig nicht abgeschätzt werden.</p> <p><b>e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren</b></p> <p>Im Gegensatz zur Einschätzung bei den genehmigten Nachtragskrediten vom 15. April 2020 und 10. September 2020 wird die aktuelle Sondersituation auch das Geschäftsjahr 2021 (und möglicherweise die Folgejahre) tangieren.</p> <p>Für die gesamte Lohnsumme der kantonalen Verwaltung im Budget 2022 hat dieser Nachtragskredit mit temporären Arbeitspensenerhöhungen keine Auswirkungen. Sie darf gemäss dem finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 um real maximal 1 Prozent zunehmen. Für die Berechnung des Lohnsummenwachstums wird als Basis vom Budget 2021 ohne Nachtragskredite ausgegangen.</p>		
<b>Total 3. Serie</b>			<b>89 390 000.--</b>

#### **4. SERIE (Sitzung vom 11.03.2021)**

<b>2000</b>	<b>Departementssekretariat DVS</b>		
2000.363512	<u>Beiträge für COVID-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen</u> RB Prot. Nr. 191 vom 2. März 2021	100 000 000.--	100 000 000.--
	<p><b>a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung</b></p> <p>Gemäss Art. 12 Abs. 1 des am 2. März 2021 geltenden Covid-19-Gesetzes des Bundes vom 19. Dezember 2020 stehen schweizweit 1.75 Mrd. Fr. zur Verfügung, um Härtefälle abzufedern, die direkt oder indirekt auf behördliche Covid-19-Massnahmen zurückzuführen sind (ohne Bundesratsreserve von 750 Mio. gemäss Art. 12 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes). Vorausgesetzt wird eine Mitfinanzierung der Kantone. Auf den Kanton Graubünden entfallen Gesamtmittel von 38.5 Mio. Fr., davon 26 Mio. Fr. bundesfinanziert und 12.5 Mio. Fr. aus kantonalen Mitteln zu leisten. Die entsprechenden Mittel hat die GPK am 9. Dezember 2020 und am 11. Januar 2021 genehmigt. Am 16. Februar 2021 hat die GPK gestützt auf einen dritten Nachtragskreditantrag der Regierung betreffend die Härtefallmassnahmen vom 21. Januar 2021 weitere 61 Mio. Fr. und damit insgesamt brutto 100 Mio. Fr. genehmigt. Der Kanton geht damit kreditmässig in eine Vorleistung. Die Regierung hat die Beitragsvoraussetzungen und die Beitragsbemessung so festgelegt, dass dieser Kreditrahmen eingehalten werden kann. So wurde der Beitrag an den Fixkostenanteil am Umsatzverlust auf 50 Prozent festgelegt.</p> <p>Bedarfserhebungen bei allen Kantonen haben gezeigt, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel bei weitem nicht ausreichen werden. Der Bundesrat hat gestützt darauf am 17. Februar 2021 die Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes verabschiedet. Unter anderem unterbreitet er dem Eidgenössischen Parlament die Grundlage zur Aufstockung des Härtefallprogramms von 2.5 Mrd. Fr. auf 10 Mrd. Fr. (inklusive Bundesratsreserve). Die bestehende Bundesratsreserve für besonders betroffene Kantone soll dabei um 250 Mio. Fr. auf 1 Mrd. Fr. aufgestockt werden. Der Bundesrat entscheidet zu einem späteren Zeitpunkt über die Verteilung dieser Reserve. Von den vom Bundesrat beabsichtigten Gesamtmitteln von 9 Mrd. Fr. entfallen 2.2 Prozent oder 198 Mio. Fr. auf den Kanton Graubünden.</p>		

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

Im Nachgang zur Februarsession 2021 des Grossen Rats hat die Regierung – im Rahmen der geltenden COVID-19-AHVF vom 21. Januar 2021 – die Bedingungen für den Bezug von Härtefallmitteln punktuell gelockert und den Fixkostenanteil am Umsatzverlust auf 75 Prozent angehoben. Ein erneuter Nachtragskredit soll den neuen Bedarfsberechnungen sowie den in Aussicht stehenden Bundesmitteln Rechnung tragen.

**b) Zeitliche Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist sehr hoch. Die betroffenen Unternehmen können die Beitragsgesuche bereits einreichen.

**c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges**

Gestützt auf die Botschaft des Bundesrates vom 17. Februar 2021 entfallen auf den Kanton Graubünden Härtefallmittel von insgesamt 198 Mio. Fr. (2.2% von 9 Mrd. Fr.). Für den Vollzug durch den Kanton ist neu mit 2 Mio. Fr. zu rechnen. Der Gesamtbedarf beträgt neu 200 Mio. Fr. Davon wurden mit den bisherigen drei Nachtragskrediten bereits 100 Mio. Fr. genehmigt. Der Nachtragskreditbedarf beläuft sich damit auf weitere 100 Mio. Fr.

Von den Härtefallmitteln von 9 Mrd. Fr. sind 6 Mrd. Fr. für kleinere und mittlere Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Mio. Fr. vorgesehen. Der Bund übernimmt hier 70 Prozent (4.2 Mrd. Fr.), die Kantone 30 Prozent (1.8 Mrd. Fr.). Auf den Kanton Graubünden entfallen dafür 92.4 Mio. Fr. Bundesbeiträge (2.2% von 70% von 6 Mia. Fr.). Weitere 3 Mrd. Fr. sind für grössere, oft schweizweit tätige Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Mio. Fr. vorgesehen. Die Beiträge an grössere Unternehmen werden vollständig vom Bund finanziert. Die Abwicklung der Gesuche erfolgt weiterhin durch die Kantone, der Bund wird jedoch für diese Beiträge national verbindliche Regelungen festlegen. Auf den Kanton Graubünden entfallen dafür 66 Mio. Fr. Bundesbeiträge (2.2% von 100% von 3 Mia. Fr.). Insgesamt wird mit Bundesbeiträgen von 158.4 Mio. Fr. gerechnet. Daraus resultiert eine Nettobelastung für den Kanton von 41.6 Mio. Fr. Da die Aufstockung der Bundesmittel noch nicht beschlossen und rechtskräftig ist, können die zusätzlich in Aussicht stehenden Bundeseinnahmen noch nicht berücksichtigt werden.

**d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten**

Es sind aktuell für das Jahr 2021 keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar. Die Nettobelastung des Kantons aus dem gesamten Härtefallprogramm beträgt voraussichtlich 41.6 Mio. Fr. Je nach Anfall der effektiv gewährten Härtefallmassnahmen auf die grösseren oder kleineren Unternehmen kann sich diese Nettobelastung verändern.

**e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren**

Es wird davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation die Jahre nach 2021 nicht betreffen wird. Die kantonale Ausführungsverordnung gilt bis am 31. Dezember 2021.

5121 5121.313013	<b>Allgemeiner Personalbereich</b> <u>COVID-19-Betriebstestungen in der Kantonalen Verwaltung</u> RB Prot. Nr. 159 vom 23. Februar 2021	0.--	4 700 000.--
---------------------	---	------	--------------

**a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung**

Am 23. Februar 2021 hat die Regierung beschlossen, dass die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung ebenfalls an den COVID-19-Betriebstestungen im Rahmen der Impf- und Teststrategie für den Kanton Graubünden vom 12. Januar 2021 teilnehmen sollen. Als Massnahme zur Pandemiebekämpfung zielt der Baustein «Betriebstestungen Graubün-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>den» darauf ab, einen möglichst grossen Anteil der Bündner Arbeitnehmenden regelmässig, gezielt und systematisch mittels eines PCR-Speicheltests auf COVID-19 zu testen.</p> <p>Mit der Teilnahme der kantonalen Verwaltung als grösster Arbeitgeber im Kanton will die Regierung ein positives Zeichen setzen, die Verantwortung als Arbeitgeberin im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Vorsorge) wahrnehmen und das Risiko eines Ausfalls von systemrelevanten Bereichen minimieren, indem infizierte aber symptomlose Personen frühzeitig erkannt und isoliert werden. Deshalb sollen alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung an den Betriebstests teilnehmen können. Letztendlich geht es darum, möglichst viele Personen zu erreichen, um die Pandemie einzudämmen.</p> <p><b>b) Zeitliche Dringlichkeit</b></p> <p>Die rasche Umsetzung der Teststrategie ist für die Bewältigung der Pandemie von entscheidender Bedeutung. Für die Umsetzung der Impf- und Teststrategie hat die GPK am 16. Februar 2021 gestützt auf den Antrag der Regierung vom 19. Januar 2021 und das Gesamtschutzkonzept der Regierung vom 12. Januar 2021 einen Nachtragskredit von 25 Mio. Fr. genehmigt. Die Betriebstestungen für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sind darin nicht enthalten. Um zu vermeiden, dass die Kosten für die Betriebstestungen in der kantonalen Verwaltung dem genehmigten Nachtragskredit von 25 Mio. Fr. belastet werden müssen, wird dieser zusätzliche Nachtragskredit beantragt.</p> <p><b>c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges</b></p> <p>In der kantonalen Verwaltung arbeiten rund 3700 Personen. Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass sich im Schnitt 85% der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beteiligen werden und zwischen 1 und 1.5 Tests pro Woche nötig sind. Vor diesem Hintergrund wird als Berechnungsgrundlage von 3145 Mitarbeitenden und einer durchschnittlichen Testhäufigkeit von 1.25 Tests pro Woche und Person ausgegangen. Bei einer Projektdauer von 24 Wochen und Vollkosten in der Höhe von 50 Fr. pro Test fallen Kosten in der Höhe von rund 4.7 Mio. Fr. für die Teilnahme an. Ob und in welcher Höhe sich der Bund an der Finanzierung beteiligt, ist im Moment noch offen.</p> <p><b>d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten</b></p> <p>Es sind aktuell für das Jahr 2021 keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar. Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang die relativ grosse Unsicherheit in Bezug auf die effektive Verwendung der zusätzlichen Kreditmittel.</p> <p><b>e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren</b></p> <p>Es können zurzeit keine Aussagen über weitere Kosten ab Ende August 2021 gemacht werden. Dafür werden zu gegebener Zeit allfällig weitere Nachtragskredite beantragt werden müssen.</p>		
<b>Total 4. Serie</b>			<b>104 700 000.--</b>
<b>Total 3. und 4. Serie</b>			<b>194 090 000.--</b>

Chur, 11. März 2021

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION  
DES GROSSEN RATS**